Amtsblatt

der Kreise Altburgund und Dietfurt (Wartheland)

Ausgegeben zu Dietfurt, den 5. November | Nr. 44

INHALT:	Seite			Seite
Nr. 793. Personalien Nr. 794. Deuersicherheit Nr. 795. Fahrräder Nr. 796. Petroleumbewirtschaftung Nr. 797. Hausbrandversorgung 1943/44 Nr. 798. Weihnachtssonderzuteilung Nr. 799. Abgabe von Geflügel an Verbraucher Nr. 800. Abgabe von Niederwild an Verbraucher	201 201 201 201 202 202 202 202 202	Nr. 803. Bezugscheine für Maschinen Nr. 804. Schlachtviehumlage Nr. 805. Milchablieferung und Verfälschung Nr. 806. Sprechstunden Nr. 807. Verlustanzeige Nr. 808. Schuttabladestelle Jannowitz Nr. 809. Verlustanzeige Nr. 810. NSDAP.	 	 203 203 203 203 203 203 203
Nr. 801. Räumung der Wasserläufe und Gräben Nr. 802. Erzeugungsschlachtversammlungen	203	Nr. 811. Kreiskulturstätte		204

Nr. 793.

Personalien

Der Kreisinspektor Erich Gollnick in Altburgund (Volkspflegeamt) wurde zum Kreisoberinspektor und der Amtsgehilfe Matthias Moog, in Dietfurt (Landratsamt), z. Zt. im Felde, zum Betriebsassistenten

Dietfurt (Wartheld.), den 4. November 1943. I Stab.

Der Landrat der Kreise Altburgund und Dietfurt

Nr. 794.

Feuersicherheit

Ein Sonderfall gibt mir Veranlassung, auf folgende Bestimmungen hinzuweisen:

- 1. Die Errichtung einer neuen Feuerstätte oder die Verlegung einer bereits vorhandenen Feuerstätte an einen anderen Ort bedarf der polizeilichen Erlaubnis. Hierzu gehört auch, wenn ein neuer Ofen an ein bisher nicht benutztes Abzugsrohr angeschlossen werden soll. Falls hierbei bauliche Veränderungen auch nicht vorgenommen werden, ist in jedem Fall der zuständige Bezirksschornsteinfewermeister hinzuzuziehen zirksschornsteinfegermeister hinzuzuziehen.
- 2. Jeder Hauseigentümer hat dafür zu sorgen, daß die Feuerstätten in seinem Hause in baulichem und brandsicherem Zustande unterhalten und die Schornsteine zur rechten Zeit gereinigt werden.
- 3. Feuerstätten in Gebäuden müssen in allen Teilen aus unverbrennlichen Baustoffen hergestellt werden und dürfen nur in solchen Räumen angelegt werden, die vermöge ihrer baulichen Beschaffenheit und Lage zu Bedenken wegen Feuergefahr nicht Anlaß geben.

4. Nicht feuerbeständiger Fußboden unter Feuerstätten muß gegen Feuergefahr gesichert sein.
5. Eiserne Feuerstätten müssen mindestens 25 cm, Feuerstätten aus Stein oder Kacheln und Gasöfen mindestens 15 cm von verputztem oder feuerhemmend umkleidetem Holzwerk entfernt sein. Von freiem Holzwerk (Konstruktionshölzern) müssen diese Entfernungen 50 bzw. 25 cm betragen; Türbekleidungen Fußleisten usw. werden dem verputzten Holzwerk gleich geachtet.
6. Die Rauchrohre der Feuerstätten müssen aus unverbreunlichen, dichtem Stoff hergestellt und innerhalb desselben Geschosses in die Schornsteine geführt werden. Bei Anschluß mehrerer Rauchrohre an denselben Schornstein müssen die Einmündungen in verschiedener Höhe liegen.

schiedener Höhe liegen.

7. Eiserne Rauchrohre müssen von verputztem Holzwerk mindestes 25 cm, von freiem Holzwerk (Konstruktionshölzern) mindestes 50 cm entfernt bleiben. Sind die Rohre unverbrennlich ummantelt, so genügt eine Entfernung von 12 cm.

8. Das Einführen der Rauchrohre von Feuerstätten jeder Art in Kachelöfen ist unter allen Umständen un-

tersagt. 9. Jede Veränderung an Schornsteinen und Feuer-stätten, wie Oefen, Herden, Kohle- und Gasbadeöfen

u. dergl., darf nur mit vorheriger Erlaubnis des Be-

ut. dergit, darf nur mit vorheriger Erlationis des bezirksschornsteinfegermeisters vorgenommen werden.
Es liegt im Interesse jedes einzelnen Hauseigentümers, Mieters und Handwerkers diese Bestimmungen genauestens zu beachten, da Zuwiderhandlungen hiergegen auf Grund des § 368 des Reichsstrafgesetzbuches strafrechtlich verfolgt werden. Ausserdem kann eine Bestrafung wegen fahrlässiger Brandstiftung eintreten, wie mehrfache Fälle in letzter Zeit gezeigt haben.

Dietfurt, den 1. November 1943.

I Pol. 121-200/0.

Der Landrat der Kreise Altburgund und Dietfurt

Nr. 795.

Fahrräder

Ich habe die Beobachtung machen müssen, daß von Kindern- und Jugendlichen Fahrräder zu unnötigen Fahrten (Vergnügungsfahrten) benutzt werden. Die Fahrradbereifungen sind jetzt im Kriege ein wichtiges Gut. Die außerordentlich hohen Anforderungen von Ersatzbereifungen zwingen mich dazu, das unnötige Fahren zu verbieten. In Zukunft werde ich die Fahrräder solcher Personen, die die Notwendigkeit der Fahrradbenutzung nicht nachweisen können, sicherstellen lassen. stellen lassen.

Dietfurt, den 3. November 1943.

IV Wi 544-250.

DerLandrat Kreiswirtschaftsamt

Nr. 796. Petroleumbewirtschaftung

Für das Kalenderjahr 1944 werden keine neuen Pe-

Für das Kalenderjahr 1944 werden keine neuen Petroleum-Bezugsausweise ausgegeben.

Die 1943 gültigen Petroleum-Bezugsausweise sind, so weit die tätsächlichen Voraussetzungen noch bestehen, auch für das Jahr 1944 gültig.

Die Verbraucher, bei denen die Voraussetzungen zur Erteilung eines Petroleum-Bezugsausweises unverändert vorliegen, haben die Petroleum-Bezugsausweise zur Verlängerung der Gültigkeit bis zum 9. 11. 1943 bei dem sie beliefernden Einzelhändler einzureichen.

Die Einzelhändler haben die Petroleum-Bezugsausweise ihrer Kunden bis zum 15. 11. 1943 gesammelt den Kartenstellen einzureichen. Der Eintragung in eine Kundenliste und der Uebersendung dieser kundenlisten an die Kartenstellen bedarf es nicht.

Die Einreichung der Petroleum-Bezugsausweise beim Einzelhändler zwecks Gültigkeitsverlängerung ist als Versuch der Erschleichung einer Bezugsberechtigung strafbar, wenn die tatsächlichen Voraussetzungen für die Erteilung des Petroleum-Bezugsausweises nicht mehr vorliegen. Derartige Verstöße werden nach dem Ordnungs-Strafrecht bestraft.

Dietfurt, den 3. November 1943. IV Kraft 544/271.

Der Landrat Kreiswirtschaftsamt

Nr. 797. Hausbrandversorgung 1943/44

Ab sofort werden weitere Abschnitte der Kohlen-

Ab sofort werden weitere Abschnitte der Kohlenkarten zum Bezug von Brennmaterialien freigegeben: Verbrauchergruppe I (Haushalte mit Einzelorenheizung) Abschnitt 4. Von den auszugebenden Mengen können für Deutsche 20% Steinkohle geliefert werden. Verbrauchergruppe II (Haushalte mit Zentralheizung) Abschnitt 3 mit 20% der Jahresmenge. Verbrauchergruppe III (Behörden, Dienststellen, Lager) Abschnitt 3 mit 20% der Jahresmenge. Verbrauchergruppe IV (keine Druschkohle) Abschnitt 4 mit 20% der Jahresmenge.

Verbrauchergruppe V (Gewerbl. Betriebe) a) Ernährungs- u. a. gleichrangige kriegswichtige Verbraucher wie Wäschereien, Plättereien, Bäder, Abschnitt 4 mit 20% der Jahresmenge; b) Gaststätten, Kinos und alle sonstigen Verbraucher Abschnitt 3 mit 20% der Jahresmenge. Jahresmenge.

Die Verbraucher werden darauf hingewiesen, daß bei Abruf der nächsten Abschnitte die vorgeschriebenen

Kürzungen erfolgen.
Auf äußerte Sparsamkeit im Verbrauch von Hausbrand wird hiermit nochmals aufmerksam gemacht.

Dietfurt, den 3. November 1943.

IV Kraft 544-228.

Der Landrat Wirtschaftsamt —

Nr. 798. Weihnachtssonderzuteilung

Die Tageszeitungen haben bereits mitgeteilt, daß auch in diesem Jahre die deutschen Versorgungsberechtigten und ihnen gleichgestellte Verbraucher eine Weihnachtssonderzuteilung erhalten werden. Neben anderen Lebensmitteln gelangen 50 g Bohnenkaffee sowie eine halbe Flasche Trinkbranntwein an Verbraucher über 18 Jahre zur Ausgabe. Damit diese Waren rechtzeitig und in der erforderlichen Menge in den Einzelhandelsgeschäften vorrätig sind, muß unter Vorlage der Nährmittelkarte D E 55/56 bei dem Einzelhändler, von dem die Ware bezogen werden soll, eine Voranmeldung erfolgen.

Die Anmeldung für Spirituosen darf nur von dem Lebensmitteleinzelhändler entgigengenommen werden, der seitens des Ernährungsamtes, Abt. B, in diesem Jahre für die Spirituosenzuteilung eingeschaltet worden ist. (Zuwiderhandlungen werden mit einer Ordnungsstrafe belegt)

Bei der Anmeldung sind folgende Abschnitte der Nährmittelkarten D E 55/56 für Personen über 18 Jahre abzutrenner

für Bohnenkaffee N 49

für Bohnenkaffee N 49, für Trinkbranntwein N 53.

Der Verteiler hat bei Entgegennahme der Abschnitte die erfolgte Anmeldung durch Firmenstempel und handschriftlichen Zusatz BK (Bohnenkaffee) bzw. T (Trinkbranntwein) auf dem Stammabschnitt der Nährmittelkarte D E 55/56 zu bestätigen.

Der Verbraucher muß diese Nährmittelkarten bis zur Ausgabe der Ware, die auf die entsprechenden Abschnitte einer noch zur Verteilung gelangenden Weihnachtssonderkarte erfolgt, sorgfältig aufbewahren, anderenfalls der Nachweis über die erfolgte Anmeldung nicht erbracht werden kann. erbracht werden kann.

Die Anmeldung bei dem Einzelhändler muß in der Zeit vom 1. 11. bis 5. 11. 1943 erfolgen. Dieser hat die erhaltenen Abschnitte N 49 und N 53 — iede Art für sich auf Bogen zu je 100 Stück aufgeklebt — dem zuständigen Ernährungsamt, Abt. B, spätestens am 9. 11. 1943 einzureichen. Das Ernährungsamt, Abt. B, dem zuständigen Erhährungsahlt, Abt. B, spleisteis alle, 11. 1943 einzureichen. Das Ernährungsamt, Abt. B, stellt bei Bohnenkaffee einen Bezugschein über die sich ergebende Menge (Zahl der Abschnitte N 49 × 50 g), bei Trinkbranntwein eine Empfangsbescheinigung über die Zahl der abgelieferten Abschnitte N 53 aus. Außer der dem Einzelhändler zu behändigenden Empfangsbescheinigung über die Zahl der abgelieferten Abschnitte N 53 ist von jedem Ernährungsamt, Abt. B, eine Liste mit genauer Anschrift der in die Spirituosenverteilung eingeschalteten Einzelhändler aufzustellen, aus der die Zahl der Anmeldungen hervorgeht. Die Liste ist in doppelter Ausfertigung dem Landesernährungsamt, Abt. A, (Posen, Am Güterbahnhof 23) einzusenden.

Soweit deutsche Versorgungsberechtigte nicht im Besitze einer Nährmittelkarte sind, weil sie sich in Gemeinschaftsverpflegung befinden, ist von dem Ernährungsamt, Abt. B, eine diesbezügliche Bescheinigung für, Trinkbranntwein sowie Bohnenkalfee auszustellen. Beide Bescheinigungen sind sofort dem Lebensmittelhändler, der die Belieferung vornehmen soll, zuzteilen.

der die Belieferung vornehmen soll, zuzteilen.

In Frage kommen:

Pflege- und Aufsichtspersonal in Kranken-, Heil-, Pflege-, Erziehungs- und Strafanstelten sowie in ähnl.

Einrichtungen;

2. Verwaltunges, Pflege- und Aufsichtspersonal sowie von Gemeinschaftslagern (Umsiedler- Arbeitslager u. ä.) und Heimen.

Dagegen sind bei der Verteilung von Spirituosen folgende, in Gemeinschaftsunterkünften verpflegte Personen, deren Versorgung mit Spirituosen anderweitig geregelt ist, nicht zu berücksichtigen:

Die Angehörigen

Die Angehörigen a) der deutschen Wehrmacht einschließlich der Waf-

fen-44, der Polizei einschließlich SHD (Sicherheitshilfsb) der dienst),

der Organisation Todt,

- d) der dem Reichsschatzmeister der NSDAP, unter-stehenden Dienststellen und Einrichtungen der Partei, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Ver-
- bände, e) des Reichsarbeitsdienstes. Außerdem sind von der Verteilung ausgeschlossen: Ostarbeiter,
- Kriegsgefangene, Zivilgefangene,

Die in Frage kommenden Lebensmitteleinzelhändler dürfen eine Anmeldung für Spirituosen nur dann entgegennehmen, wenn seitens des Verbrauchers eine leere Flasche (nur Spirituosen- und Weinflaschen, keine Milch-, Wasserflaschen u. ähnl.) abgegeben werden. Ueber den Zeitpunkt der Ausgabe ergeht im Laufe des Monats Dezember eine weitere Bekanntmachung.

Posen, den 28. Oktober 1943.

Der Reichsstatthalter im Reichsgau Wartheland Landesernährungsamt, Abt. B.

Veröffentlicht.

Dietfurt, den 2. November 1943.

IV E 543-152.

Der Landrat Ernährungsamt, Abt. B

Nr. 799. Abgabe von Geflügel an Verbraucher

Mit Zustimmung des Milch-, Fett- und Eierwirtschaftsverbandes Wartheland wird folgendes bekanntgernacht:

Wie bereits bekanntgegeben, verlieren die Abschnitte 53a bis d der Eier- und Geflügelkarte Reichsgau Wartheland mit d. 31. Oktober 1943 ihre Gültigkeit. Nach diesem Zeitpunkt ist eine Belieferung dieser Abschnitte nicht mehr zulässig.

Die Abschnitte 54a bis d der Eier- und Geflügelkarte Reichsgau Wartheland werden demnächst für ungültig erklärt. Die Verbraucher werden aufgefordert, sich um die alsbaldige Belieferung dieser Abschnitte zu bemühen.

Die Abschnitte 55a bis d der Eier- und Geflügel-karte Reichsgau Wartheland, dürfen ab sofort be-

liefert werden.

Posen, den 28. Oktober 1943.

Wirtschaftsgruppe Einzelhandel Bezirksfachgruppe Nahrungs- und Genußmittel in der Gauwirtschaftskammer Wartheland

Veröffentlicht.

Dietfurt, den 2. November 1943.

IV E 543-152.

Der Landrat Ernährungsamt, Abt. B

Nr. 800. Abgabe von Niederwild an Verbraucher

Mit Zustimmung des Landesernährungsamtes, Abt. B, sowie des Vorsitzenden des Viehwirtschaftsverbandes Wartheland wird über die Verteilung von Niederwild

Wartheland wird über die Verteilung von Niederwildfolgendes bekanntgemacht:

Um eine gerechte Verteilung des Niederwildes zu erreichen, wird Niederwild (Hasen und Fasanen) in den zum Geflügelhandel zugelassenen Einzelhandelsgeschäften nur auf Grund der im Reichsgau Wartheland geltenden Eier- und Geflügelkarten an Stelle von Schlachtgeflügel abgegeben.

Es werden abgegeben auf

2 Eier- und Geflügelkarten — 1 Fasan,

3 Eier- und Geflügelkarten — 1 Hase.

Der Einzelhändler muß bei der Abgabe von Niederwild von der entsprechenden Anzahl Eier- und Geflügelkarten die Abschnitte a bis d zusammenhängend abschneiden und im übrigen in der gleichen Weise abrechnen, wie dies für die Geflügelverteilung vorgeschrieben ist.

Da Niederwild an Stelle von Schlachtgeflügel verteilt wird, kann der Verbraucher keinen Anspruch auf eine bestimmte Warenart erheben.

Posen, den 28. Oktober 1943 Wirtschaftsgruppe Einzelhandel Bezirksfachgruppe Nahrungs- und Genußmittel in der Gauwirtschaftskammer Wartheland

Veröffentlicht,

Dietfurt, den 2. November 1943.

IV E 543-152.

Der Landrat Ernährungsamt, Abt. B

Nr. 801. Räumung der Wasserläufe und Gräben

Hierdurch ordne ich die gründliche Räumung aller Wasserläufe und Gräben in den Landkreisen Altbur gund und Dietfurt an und fordere die Pflichtigen auf, die Räumung bis zum 30. 11. 1943 ordnungsmäßig durchzuführen.

Ich weise besonders darauf hin, daß sämtliche Anschwemmungen, Verwachsungen und Versandungen aus den Wasserläufen und Gräben zu beseitigen sind.
Nach dem 1. 12. 1943 erfolgt eine Besichtigung der

Wasserläufe.

Gegen die bei der Besichtigung festgestellten Säumigen wird mit Zwangsmaßnahmen vorgegangen, was ich hiermit ausdrücklich androhe.

Dietfurt, den 1. November 1943.

Aktz: V Tief 462/03.

Der Landrat der Kreise Altburgund und Dietfurt

Nr. 802. Erzeugungsschlachtversammlungen

Erzeugungsschlachtversammlungen finden in der kommenden Woche wie folgt statt:

8.11. in Dietfurt, Dietfurter Hof für die Ortschaften in Dietfurt, Dietfurter Hof für die Ortschaften Dietfurt und Bergen; in Brandhöft, Schule für die Ortschaften Brand-höft, Skarben und Riedelhausen; in Heymannsdorf, Gasthaus, für die Ortschaft Heymannsdorf.

11.11. in Sarbingen, Schule, für die Ortschaften Sarbingen und Seydlitz, in Urstätt, Gasthaus, für die Ortschaften Urstätt und Gockelheim; in Gerlingen, Gasthaus Klotzbücher, für die Ortschaften Gerlingen, Martinsberg und Nieder derhof.

Versammlungsbeginn 16 Uhr.

Dietfurt, den 1. November 1943.

Kreisbauernschaft

Nr. 803. Bezugscheine für Maschinen

Auf Grund der Anordnung V/43 des Bevollmächtigten für die Maschinenproduktion als Reichsstelle Maschinenbau über die Regelung des Absatzes von neuen Landmaschinen, sowie von gebrauchten Landmaschinen und Dampflokomobilen für den landwirtschaftlichen Bedarf sind Bezugscheine für Maschinen eingefünrt worden. Die Ausgabe der Bezugscheine im Rahmen der vorhandenen Maschinen wird durch die Wirtschaftsberatungsstelle Jannowitz vorgenommen, mit Ausnahme folgender Maschinen: Dämpfanlagen, Dreschmaschinen über 1000 kg Stundenleistung, Hackmaschinen, Kartoffelvorratsreder für Zapfwellenantrieb, Melkmaschinen, Molkereimaschinen. Pflanzenspritzen, Rübenmühlen, Satrohpressen, Ackerschlepper, Beregnungsanlagen, Für diese Maschinen werden die Bezugscheine durch die Landesbauernschaft Wartheland ausgestellt.

Ohne Bezugscheine sind. soweit vorhanden lieferbar: Kartoffelquetschen, Mähmesserschleifmaschinen und Zusatzgeräte für Landmaschinen.

Dietfurt, den 1. November 1943.

Kreisbauernschaft

Nr. 804. Schlachtviehumlage

Durch die Schlachtviehumlage ergeben sich teilweise Schwierigkeiten hinsichtlich der Beschaffung von Magervich durch die Mastbetriebe. Es ist erklärlich, daß der kleinere landw. Betrieb Rinder, die durchaus noch zur Weitermast geeignet sind, nur dann abgibt, wenn er die Gewißheit hat, daß ihm diese Tiere auf seine Marktleistung angerechnet werden. Diese Anrechnung ist praktisch nur möglich, wenn die Abgabe zu Schlachtzwecken erfolgt, d. h. wenn das Tier an einen Fleischer oder an einen Erfassungsbetrieb, zwecks Anlieferung an einen Markt usw. abgegeben wird.

oder an einen Erfassungsbetrieb, zwecks Anlieferung an einen Markt usw. abgegeben wird.

Um nun insbesondere auch den Brennereien zur Verwertung der Schlempe die Möglichkeit zur Aufstallung von Magervieh zu geben, hat der Viehwirtschaftsverband angeordnet, daß Magervieh, welches von kleineren landw. Betrieben abgegeben wird, diesen auf die Marktleistung angerechnet werden kann, unter der Voraussetzung. daß die Tiere dem Mastbetrieb mit dem übernommenen Gewicht belastet werden. Das bedeutet also, daß sich das Fleischablieferungssoll des zukaufenden Betriebes um soviel erhöht, wie das Gewicht der übernommenen Tiere ausmacht.

Dietfurt, den 1. November 1943.

Kreisbauernschaft

Kreisbauernschaft

Nr. 805. Milchablieferung und -Verfälschung

Landwirtschaftliche Betriebe, deren Deputanten unter die Milchablieferungspflicht fallen, haben dafür Sorge zu tragen, daß die Milch dieser Kuhhalter in unverfälschtem Zustande an die Molkerei zur Ablie-

unverfälschtem Zustande an die Molkereikontrollergebnissen forung gelangt.

Bei den vorliegenden Molkereikontrollergebnissen mußten wicderholt Fettprozente festgestellt werden, die weit unter dem nomalen Durchschnitt liegen, sodaß mit einer Entrahmung oder Verfälschung zu rechnen ist. Im Rahmen der Sonderaktion zur Steigerung der Milchablieferung werden in Zukunft derartige Milchlieferanten besonders ermittelt und der gesetzmäßigen Bestrafung zugeführt werden.

Dietfurt, den 4. November 1943.

Landeskontrollverband Wartheland e. V. Milchuntersuchungsstelle Dietfurt

Nr. 806. Sprechstunden

Wegen dringlicher Arbeiten ist die hiesige Nebenstelle für jeglichen Publikumsverkehr für die Dauer des Monats November nachmittags geschlossen.

Dietfurt, den 3. November 1943.

Arbeitsamt Gnesen Nebenstelle Dietfurt

Nr. 807. Verlustanzeige

Die Polin Magdalena Frasz, geb. am 20. 5. 1884 in Elsenau, wohnhaft in Sarbingen, Kreis Dietfurt, hat am 28. 10. 1943 in Dietfurt 5 SV-Fettkarten P für Erwachsene, alle mit dem Namen Frasz, Sarbingen,

unterschrieben, verloren.

Die Fettkarten werden hiermit für ungültig erklärt.

Dietfurt (Wartheld.), den 30. Oktober 1943.

Der Amtskommissar des Amtsbezirks Dietfurt-Land

Nr. 808. Schuttabladestelle Jannowitz

Die bisherige Schuttabladestelle an der Feld- und und Landstraße wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben. Als neue Schuttabladestelle bestimme ich den nordwestlichen Teil der früheren Gemeindetränke an der Feldstraße. Die Schuttabladestelle ist durch ein entsprechendes Schild gekennzeichnet.

Jannowitz, den 26. Oktober 1943.

Der Bürgermeister der Stadt Jannowitz

Nr. 809. Verlustanzeige

Die poln, Landarbeiterin Barbara Hyla, geb. am 13. 10. 1924 in Wybranowka, Kreis Eichenbrück, wohnhaft in Weldin, Kreis Dietfurt, hat ihren Personalausweis verloren. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt. Der Finder wird aufgefordert, diesen unverzüglich in meiner Dienststelle oder beim Gendarmerieposten Roggenau abzugeben.

Roggenau den 1. November 1943

Roggenau, den 1. November 1943. Der Amtskommissar als Ortspolizeibehörde

NSDAP.

Nr. 810.

Kreisleitung

NS-Frauenschaft - Deutsches Frauenwerk

Anläßlich des Besuches der Gaufrauenschaftsleiterin findet am Dienstag, dem 9. 11. 1943, vormittags 10 Uhr, eine Arbeitsbesprechung sämtlicher Ortsfrauen-schaftsleiterinnen und des Kreisstabes in der Kreis-

geschäftsstelle statt. Am Nachmittag des gleichen Tages um 16,30 Uhr, Appell sämtlicher Führerinnen der NS-Frauenschaft.

Appell samticher Fuhrenmen der NS-Frauenschaft. in der Kreiskulturstätte.

An dem Appell nehmen teil alle Orts-, Zellen-, Blockfrauenschaftsleiterinnen und Ortsabteilugnsleiterinnen. Jede Amtsträgerin erkundigt sich umgehend über nähere Einzelheiten bei ihrer Ortsfrauenschafts-

Kreisbauernschaft

Erzeugungsschlacht für Dietfurt, Ber-8. 11. 1943, gen, Dietfurter-Flof. Erzeugunsschlacht für Brandhöft, Rie-8.11, 1943, Erzeugunsschlacht für Brandhöft, Riedelhausen, Skarben, Schule Brandhöft. Erzeugunsschlacht für Sarbingen, Seydlitz, Sarbingen, Schule. Erzeugungsschlacht für Gockelheim, Urstätt im Gasthaus. Erzeugungsschlacht für Gerlingen, Martinsberg, Niederhöf in Gerlingen, Klotzbücher. 11. 11. 1943. 11.11.1943, 11. 11. 1943

Ortsgruppe Dietfurt

9. 11. 1943, 20 Uhr, Kreiskulturstätte: Feierstunde der NSDAP, zum 9. November 1943. Es spricht der Kreisleiter Pg. Zülch. Die gesamte deutsche Bevölkerung ist dazu herzlichst eingeladen.

NS-Frauenschaft Werkstube jeden Donnerstag um 15.00 Uhr, Hermann-

Werkstübe jeden Donnerstag um 15,00 Uhr, Hermann-Göring-Str. 19.

Nähstube jeden Dienstag um 15,00 Uhr, Hermann-Göring-Str. 19.

Jugendgruppe: Nächster Heimabend Donnerstag, den 11. November 1943, 19,30 Uhr, im Heim Her-mann-Göring-Str. 19.

Es wird mit den Bastelarbeiten für Weihnach-ten begonnen. Holz. Stoffreste usw. nach möten begonnen. Holz, Stoffreste usw. nach mö-

glichkeit mitbringen. Kindergruppe I: Dienstag, Mittwoch, Donnerstag 9,30 — 11,30 Uhr. Kindergruppe II: Mittwoch u. Freitag von 15-17 Uhr.

Ortsgruppe Bartelsheim

14.11.1943, 15,00 Uhr, Schulungsabend in Bartels-

Ortsgruppe Birkenfelde

NS-Frauenschaft 14.11.1943, 15,00 Uhr, Gemeinschaftsstunde in Birkenfelde.

Jeden Dienstag Kindergruppe.

Ortsgruppe Blüchersfelde

13.11.1943, 19,00 Uhr, Schulungsabend in Junkers.

Ortsgruppe Gastfelde

14. 11. 1943, 19,30 Uhr, Schulungsabend in Gastfelde. Es spricht Pg. Mannot.

Ortsgruppe Gerlingen

11. 11. 1943, 19,00 Uhr, Oeffentlicher Schulungsabend in Borkendorf, Schule.

NS-Frauenschaft

10. 11. 1943, 15,00 Uhr, Heimnachmittag in Borkendorf

(Gasthaus). 12.11.1943, 15,00 Uhr, Arbeitsbesprechung für alle Amtswalterinnen in Gerlingen (Heim).

Ortsgruppe Jaden

13. 11. 1943, 17,30 Uhr, Schulungsabend in Jaden.

Ortsgruppe Jannowitz

9. 11. 1943, 20,00 Uhr, Feierstunde zum 9. November

12. 11. 1943, 19,30 Uhr, Dienstappell der Pol. Leiter, Hotel Wittig.

NS-Frauenschaft Jeden Mittwoch um 15,00 Uhr, Kindergruppe. Jeden Donnerstag ab 20,00 Uhr, Jugendgruppe. Jeden Mittwoch ab 15,00 Uhr, Nähstunde im Heim.

Ortsgruppe Lasskirch

9. 11. 1943, 20,00 Uhr, Feierstunde zum 9. November

13. 11. 1943, 17,00 Uhr. Dienstappel der Politischen

Leiter. NS-Frauenschaft 10.11.1943, 14,00 Uhr, Kindergruppe in Laßkirch (Schule)

11. 11. 1943, 14,00 Uhr, Kindergruppe in Oschnau (Schule)

14. 11. 1943, 14,00 Uhr, Heimnachmittag in Bielau

Ortsgruppe Mühlberg

14. 11. 1943, 14,30 Uhr, Schulungsabend in Mühlberg.

Ortsgruppe Roggenau

14. 11. 1943, 15,00 Uhr, Schulungsabend in Roggenau.
Es spricht Pg. Mannot.
NS-Frauenschaft
Jeden zweiten Donnerstag um 19,00 Uhr, Strohflechtarbeiten für unsere Soldaten.
Jeden zweiten Donnerstag um 14.30 Uhr, Nähstube im Heim zur Herstellung von Hausschuhen und anderen nützlichen Näh- und Flickarbeiten. Anleitung wird gegeben leitung wird gegeben.
Der erste Nähnachmittag in Fellau.
Jeden Freitag nachmittag Kindergruppe in Roggenau.
Jeden Freitag Jugendgruppe.

Ortsgruppe Sassenfeld

9. 11. 1943, 20,00 Uhr, Feierstunde zum 9. November

1943.

14. 11. 1943, 15,00 Uhr, Schulungsabend in Sassenfeld.

NS - Frauenschaft

Jeden zweiten Mittwoch, Kindergruppe.

Nr. 811.

Kreiskulturstätte

Sonntag, den 7. November 1943: 10 Uhr — "TRENCK DER PANDUR" mit Hans Albers, Käthe Dorsch, Sybille Schmitz, Hilde Weissner u. a. (Jugendfrei — Polen zu-

gelassen). 14, 16,30 und 19,30 Uhr — "SOMMERLIE-BE" (ab 18 Jahre).

Montag den 8. November 1943: 16.30 Uhr — "SOMMERLIEBE" 19,30 Uhr — "TRENCK DER PANDUR" Dienstag, den 9. November 1943: 16,30 Uhr — Führerinnenappell d. NS-Frauen-19,30 Uhr — "HEIMAT" Ein großer Ufa-Film mit Zarah Leander, Heinrich George, Ruth Hellberg, Paul Hörbiger, Leo Slezak u. a. (ab

Polen sind zugelassen am: Sonntag um 10 und 14 Uhr. Dienstag um 19,30 Uhr. Freitag um 19,30 Uhr. Sonntag um 10 und 14 Uhr.

Druck und Verlag: Dietfurter Buchdruckerei und Verlagsanstalt, Komm. Verwalter Aug. Düsterhöft, Dietfurt (Wartheland).